

ERSATZERKLÄRUNG

(laut Artikel 47 des DPR 445 vom 28.12.2000, ohne Beglaubigung der Unterschrift und Stempelgebührenfrei laut Artikel 37 DP 445/2000)

Der/Die Unterfertigte _____
(Nachname) (Name) (Steuernummer)

Geboren in _____ am _____
(Ort) (Prov.) (Datum)

Wohnsitz _____ Straße _____ Nr. _____
(Ort) (Prov.) (Adresse)

Erkennungsausweis _____
(Typ und Nr.) (ausgestellt von) (ausgestellt am)

ERKLÄRT

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des D.P.R. 445/2000, zum Zweck des Nachweises der Voraussetzung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung gemäß Artikel 6 und 8 des DD Nr. 291/2011, betreffend den von der EG-Verordnung Nr. 1071/2009 vorgesehenen Besitz der Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs der Personenbeförderung mit Autobussen

1) zum Verkehrsleiter des unten angeführten Unternehmens bestimmt worden zu sein:

(Firmenbezeichnung) (Rehssitz) (Mehrwertssteuernr.)

- Im Sinne des Artikels 4, Absatz 1 der EG-Verordnung 1071/2009 und des Artikels 4, Absatz 1, DD N. 291/11, in der Funktion als
- Alleiniger Verwalter / alleinige Verwalterin;
 - Mitglied des Verwaltungsrates;
 - Unbeschränkt haftender Gesellschafter;
 - Inhaber / Inhaberin des Einzelunternehmens oder Familienbetriebes;
 - Mitarbeiter /Mitarbeiterin im Familienbetrieb;
 - Angestellter / Angestellte, dem / der die Aufgabe des Verkehrsleiters ausdrücklich übertragen wurde.

Oder

Im Sinne des Artikels 4, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der EG-Verordnung 1071/2009 und des Artikels 4, Absatz 2, DD Nr. 291/11, mittels schriftlichem Vertrag, abgeschlossen am

Und erklärt deshalb:

- Dass das oben genannte Unternehmen über einen Fuhrpark von Autobussen verfügt;
- Die Funktion unter Beachtung der im Artikel 4, Absatz 2, Buchstaben c) und Absatz 3 der EG-Verordnung und entsprechende Durchführungsbestimmungen auszuüben;

- 2) Im Besitz der Voraussetzung der Zuverlässigkeit laut Artikel 6 der EG-Verordnung 1071/2009 zu sein, und im Sinne des Artikels 6, Absatz 2, DD Nr. 291/2011 und des Artikels 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 395/2000:
- a) Nicht zum Gewohnheits-, Berufs- oder Hangverbrecher erklärt worden zu sein oder personenbezogenen Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahmen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159 unterzogen zu sein;
 - b) Nicht mit endgültigem Urteil einer der in Artikel 19, Absatz 1, Ziffern 2 und 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Nebenstrafen unterzogen zu sein;
 - c) Nicht wegen einer nicht fahrlässigen Handlung mit endgültigem Urteil einmal oder mehrmals zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe von insgesamt mehr als zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden zu sein;
 - d) Nicht mit endgültigem Urteil zu einer die persönliche Freiheit entziehenden Strafe wegen eines der im I. Abschnitt, II. Titel oder der II. und III. Abschnitte des VII. Titel des zweiten Buches des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen oder wegen eines der Verbrechen gemäß Artikel 416, 416-bis, 513-bis, 589 Absatz 2, 624, 628, 629, 630, 640, 641, 644, 648, 648-bis und 648-ter des Strafgesetzbuches, wegen eines der Verbrechen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1958, Nr. 75, wegen eines der Verbrechen gemäß Gesetz vom 2. Oktober 1967, Nr. 895, gemäß Artikel 73, Absatz 1 und Absatz 74 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 09. Oktober 1990, Nr. 309, wegen des Verbrechens laut Artikel 189, Absätze 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 wegen des Verbrechens gemäß Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286 verurteilt worden zu sein;
 - e) Nicht, im Rahmen einer Transporttätigkeit, mit endgültigem Urteil wegen des Verbrechens gemäß Artikel 282 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 23. Jänner 1973, Nr. 43, wegen des Verbrechens gemäß Artikel 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, oder wegen der Übertretung gemäß Artikel 186, Absatz 2 auch im Zusammenhang mit Artikel 187, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/92 verurteilt worden zu sein;
 - f) Nicht, im Rahmen einer Transporttätigkeit, zur Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 298/74, bzw. einer anderen Strafe wegen Ausübung der Transporttätigkeit ohne Genehmigung gemäß Artikel 1, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 298/74, oder fünfmal im Laufe der letzten fünf Jahre zu Verwaltungsstrafe des Führerscheintzuges verurteilt worden zu sein, bzw. sich nicht wegen der Übertretungen gemäß Artikel 167, Absatz 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. April 1992, Nr. 285 strafbar gemacht zu haben;
 - g) Nicht, in meiner Eigenschaft als Arbeitgeber, und im Rahmen einer Transporttätigkeit, zu einer Strafe wegen Unterlassung der Bezahlung der Sozialleistungen, verurteilt worden zu sein;
 - h) Kein Konkursverfahren in Gang zu haben oder nicht in Konkurs-Urteil ergangen zu sein, es sei denn, dass eine Entschuldung im Sinne des Artikels 142 in geltender Fassung des königlichen Dekretes „regio decreto“ vom 16. März 1942, Nr. 267 eingetreten ist;
 - i) Dass das Unternehmen in der Liste der Einkommenssteuern der natürlichen und juristischen Personen betreffend das Betriebseinkommen eingetragen ist, oder für dieses die Einkommenserklärung abgegeben hat;
 - j) Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit auch nicht wegen Übertretung der Artikel 589, Absatz 2 des Strafgesetzbuches, 189, Absätze 6 und 7, 186, Absatz 2, 187, Absatz 4m des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 285/1992 oder wegen Übertretung laut Absatz 2, Buchstabe f) von Seiten des / der Angestellten in Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit, sofern die Übertretung auf erfolgte Anweisungen oder auf mangelnder Aufsicht zurückzuführen ist, verloren zu haben.
- 3) Nicht mit Entscheidung einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedsstaates für untauglich im Sinne des Artikels 10, Absatz 1, Buchstabe c) und des Artikels 14 der EG-Verordnung 1071/2009 erklärt worden zu sein.

Anlage 1.c

4) Inhaber des Berufsbefähigungsnachweises zu sein

Ausgestellt von _____ am _____ Prot.: _____
(Bezeichnung) (Datum) (Protokollnr..)

Gültig im internationalen oder nationalen Bereich.

5) Er / Sie verpflichtet sich, dem Kraftfahrzeugamt des Landes jede Änderung der oben erklärten Daten innerhalb von dreißig Tagen mitzuteilen.

(Datum)

(Unterschrift) *

Information gemäß Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)):
Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke genützt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können. Die Provinz Bozen behält sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.